

## MERKBLATT

### zur Überprüfung öffentlicher pakistanischer Urkunden im Wege der Amtshilfe

(Stand: Mai 2017)

Die Voraussetzungen für die Legalisation öffentlicher pakistanischer Urkunden liegen aufgrund der Unzuverlässigkeit des pakistanischen Urkundenwesens nicht vor. Mit Billigung des Auswärtigen Amtes stellten daher die Deutsche Botschaft Islamabad sowie das Generalkonsulat Karachi die Legalisation im Mai 2000 ein.

#### Verfahren

Im Rahmen eines an die Deutsche Botschaft Islamabad oder das Generalkonsulat Karachi gerichteten schriftlichen Amtshilfeersuchens deutscher Behörden und Gerichte können öffentliche pakistanische Urkunden auf ihre Echtheit sowie inhaltliche und formelle Richtigkeit überprüft werden. Privatpersonen hingegen können eine Überprüfung nicht beantragen. Die Botschaft sowie das Generalkonsulat müssen sich bei der gewünschten Überprüfung der Urkunden regelmäßig auf die Ermittlungsberichte von Vertrauensanwälten stützen; die Auswertung erfolgt durch die jeweilige Auslandsvertretung. Auskünfte können ausschließlich gegenüber der ersuchenden Behörde erteilt werden.

Die Vertretungen werden unvollständige oder ungeordnete Unterlagen angesichts ihrer inzwischen sehr hohen Anzahl von Ersuchen ungeprüft zurücksenden. Dies gilt auch, wenn die erforderliche Anzahl von Kopien nicht beiliegt.

Die Vertretungen werden in Amtshilfe tätig, sodass die ersuchenden Behörden durch die Auswertung der Ermittlungsberichte zu einer Entscheidung im eigenen Verfahren befähigt werden. Über die Auswertung des Ermittlungsberichts hinausgehende Hinweise und Auskünfte, insbes. zur Korrektur pakistanischer Urkunden, können nicht erteilt werden. Entsprechende Anfragen sind ausschließlich an die hierfür zuständigen pakistanischen Stellen zu richten.

#### Dauer

Die Dauer der Überprüfung beträgt ab Vollständigkeit der Unterlagen regelmäßig ca. 4 Monate; Bearbeitungszeiten von 6 Monaten und länger können nicht ausgeschlossen werden. Der ersuchenden Behörde wird eine Eingangsbestätigung per E-Mail übersandt. Aus Kapazitätsgründen wird mit Nachdruck darum gebeten, von zwischenzeitlichen Sachstandsanfragen abzusehen. Diese können auf Grund der hohen Anzahl von Überprüfungsersuchen i. d. R. nicht beantwortet werden.

#### Kosten

Für die Überprüfung entstehen Auslagen in Höhe von 30.000 PKR. Daher soll das Ersuchen eine **Kostenübernahmeerklärung der ersuchenden Behörde über 300,- EUR** enthalten. Der exakte EUR-Gegenwert der Auslagen steht erst nach Abschluss der Urkundensüberprüfung fest, und wird anhand des einschlägigen PKR-EUR-Wechselkurses bei Eingang des Ermittlungsberichts gebildet. Bei den Auslagen in Höhe von 30.000 PKR handelt sich um einen pauschalierten Preis, d.h. die Anzahl der zu überprüfenden Urkunden spielt keine Rolle. Die Auslagen können durch die Urkundeninhaber nicht direkt bei der Auslandsvertretung eingezahlt werden, sondern sind ggf. auf einem Verwahrkonto der ersuchenden Behörde zu hinterlegen.

#### Zuständigkeit

Für Amtshilfeersuchen bei Urkunden, die in der Mehrzahl in den **Provinzen Sindh und Belutschistan** ausgestellt wurden, ist das **Generalkonsulat Karachi** zuständig. Für die Überprüfung von Urkunden aus allen übrigen pakistanischen Provinzen ist die Botschaft Islamabad zuständig.

#### Kurieradresse

Auswärtiges Amt  
für Botschaft Islamabad bzw. für Generalkonsulat Karachi  
Rechts- und Konsularreferat  
Kurstraße 36  
10117 Berlin.

## Überprüfbare Urkunden

Folgende öffentliche Urkunden können zur Überprüfung eingereicht werden:

- **pakistanische Geburtsurkunden**
- **pakistanische Sterbeurkunden**
- **pakistanische Heiratsurkunden** (Nikah Nama (muslimisch religiöse Heiratsurkunde) sowie Marriage Registration Certificate (Eheregistrierungsbescheinigung)); bei bestehenden oder aufgelösten Vorehen zusätzlich die entsprechende Nachweise (Heiratsurkunde und Scheidungsurteil bzw. Sterbeurkunde)
- **pakistanische Scheidungsunterlagen** (z.B. Scheidungsurteil des pakistanischen Gerichts)
- **pakistanische Ledigkeitsbescheinigungen**

**Hinweis:** Die formellen Anforderungen an pakistanische Ledigkeitsbescheinigungen unterscheiden sich je nach Provinz, und werden häufig geändert. Es können daher keine Vorüberprüfungen vorgenommen oder Auskünfte zum korrekten Vorgehen erteilt werden. Unabhängig davon beruht die „inhaltliche Richtigkeit“ einer pakistanischen Ledigkeitsbescheinigung ohnehin auf der persönlichen Kenntnis des jeweiligen Standesamtsmitarbeiters, da kein zentrales Eheregister existiert. Pakistanische Ledigkeitsbescheinigungen sind daher stets im Zusammenhang mit den Ermittlungen im sozialen Umfeld des jeweiligen Antragstellers (s. u./ Nr. 3-5) zu bewerten.

## Zu übersendende Unterlagen

Von jeder Urkunde, die überprüft werden soll, sind eine beglaubigte Kopie + 2 einfache Kopien vorzulegen.

Ergänzend müssen immer folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- **Nr. 1: Schriftliches Amtshilfeersuchen** mit Nennung der Art des Verwaltungsverfahrens, für welches die Urkundenüberprüfung benötigt wird; das Amtshilfeersuchen muss eine **Kostenübernahmezusage** in Höhe von 300,- EUR beinhalten;
- **Nr. 2: beglaubigte Kopien des pakistanischen Reisepasses des Urkundeninhabers** sowie in Familienstandsangelegenheiten (Ehe, Scheidung) Reisepasskopie seines **Ehegatten/Verlobten** – unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit (je zwei pro Person; Lichtbildseite und alle Seiten mit Stempeln und Visa);
- **Nr. 3: Passbilder des Urkundeninhabers** sowie in Familienstandsangelegenheiten (Ehe, Scheidung) Passbilder seines **Ehegatten/Verlobten** – unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit (je 2 Passbilder pro Person);
- **Nr. 4:** die letzten **Anschriften** des Urkundeninhabers in Pakistan (auf separatem Bogen);
- **Nr. 5:** eine **Auflistung der engsten, in Pakistan lebenden Verwandten** des Urkundeninhabers (z.B. Eltern, Geschwister etc.) mit **Namen**, möglichst präzisen **Adressen** und (**wichtig!**) **Telefonnummern** (auf separatem Bogen);
- **Nr. 6: Geburtsurkunde** des **pakistanischen Urkundeninhabers** sowie in Familienstandsangelegenheiten (Ehe, Scheidung) Geburtsurkunde seines **pakistanischen Ehegatten/ Verlobten**.
- **Nr. 7:** Vom Urkundeninhaber ausgefüllte und unterschriebene **Einverständniserklärung** (Anhang dieses Merkblatts)

Für alle Unterlagen, die lediglich in der pakistanischen Landessprache Urdu verfasst sind, muss zusätzlich eine englische (alternativ deutsche) Übersetzung übersandt werden. **Deutschsprachige Übersetzungen von Unterlagen, die in englischer Sprache vorliegen, sind nicht erforderlich**

\*\*\*

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.*

### **Einverständniserklärung**

Hiermit stimme ich,....., geboren am .....  
in....., Pakistan, wohnhaft  
in.....,  
einer Überprüfung meiner Dokumente in Pakistan durch einen Vertrauensanwalt der Botschaft der  
Bundesrepublik Deutschland in Islamabad zu.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

### **Declaration of consent**

I,....., born on.....  
in....., Pakistan, residing  
in.....,  
hereby declare that I agree with the verification of my documents in Pakistan by a lawyer of  
confidence of the Embassy of the Federal Republic of Germany in Islamabad.

---

Place and date

---

Signature